

## 30 Jahre Tierschutzgesetz: Was wurde erreicht?

A. Steiger

Abteilung Tierhaltung und Tierschutz, Universität Bern

### Zusammenfassung

Der Beitrag befasst sich mit der Entstehung und den Auswirkungen des Tierschutzgesetzes von 1978 in der Schweiz. Speziell genannt werden die Entwicklung und zunehmende Verbreitung tiergerechter Haltungssysteme in der Rindvieh-, Schweine-, Kaninchen- und Geflügelhaltung, das bis Ende 1991 realisierte Verbot der üblichen Käfighaltung von Legehennen und die Entwicklung von Volierenhaltungen, die Prüfung und Verbesserung vieler Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere, Anpassungen zahlreicher Wildtierhaltungen in Zoos und im Zirkus, Verbesserungen im Bereich der Tierversuche und einzelne auch in der Heimtierhaltung. Mit dem neuen Tierschutzgesetz von 2005 und der neuen Tierschutzverordnung von 2008 wurden bisher bestehende Lücken in der Tierschutzgesetzgebung im wesentlichen geschlossen. Tierfreundliche Haltungssysteme können auch wirtschaftliche Vorteile aufweisen.

Schlüsselwörter: Tierschutzgesetz, Schweiz, Nutztiere, Zootiere, Heimtiere, Versuchstiere, Tierversuche, Ökonomie

### 30 years animal welfare legislation: What has been achieved?

The contribution deals with history and effects of the Swiss animal welfare legislation of 1978. Special descriptions concern the development and increasing dissemination of animal friendly housing systems for cattle, swine, rabbits and poultry, the realization of the prohibition of the usual cages for laying hens until the end of 1991 and the development of aviary systems, the examination and improvement of many housing systems and equipment for farm animals, adaptations of many enclosures for wild animals in zoos and circuses, improvements in animal experimentation and also in housing of companion animals. The new animal welfare law of 2005 and the animal welfare ordinance of 2008 filled loopholes in the legislation. Animal friendly housing forms may also have economic advantages.

Keywords: Animal welfare legislation, Switzerland, farm animals, zoo animals, companion animals, laboratory animals, animal experimentation, economy

### Entstehung der Tierschutzgesetzgebung

Nach langer Vorgeschichte und mehreren Vorstössen im eidgenössischen Parlament verabschiedete dieses 1973 einen neuen Tierschutzartikel in der schweizerischen Bundesverfassung, der den Bund verpflichtet, den Tierschutz gesamtschweizerisch zu regeln. Die Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung von 1973 mit 84% Ja-Stimmen klar angenommen. 1978 verabschiedete das Parlament das Tierschutzgesetz, und in der Volksabstimmung im gleichen Jahr wurde das Gesetz mit über 81.7% Ja-Stimmen angenommen. 1981 erliess der Bundesrat die Tierschutzverordnung mit ihren detaillierten, beinahe alle Tierschutzbereiche umfassenden Vollzugsbestimmungen und setzte Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung zusammen auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Ende 1991 lief die längste Übergangsfrist für die Anpassung von bestimmten

Tierhaltungen ab, auch für den Ersatz der üblichen Käfighaltung von Legehennen. 1991 wurde das Tierschutzgesetz im Bereich der Tierversuche revidiert, ebenso 1991 die Tierschutzverordnung in den Bereichen Tierversuche sowie Haltung von Kaninchen und Milchvieh, und 1997 passte der Bundesrat die Tierschutzverordnung in den Bereichen der Schlachtung und des Transports von Tieren, der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals bei Tierversuchen sowie der Rindvieh-, Schweine- und Hundehaltung an. Weitere Änderungen der Tierschutzverordnung erfolgten 1998 (kleine Änderungen betreffend Hunde mit kupierten Ohren, Tiertransporte) und 2001 (Verbesserungen in der Wildtierhaltung, Reduktion der ohne Schmerzausschaltung zulässigen Eingriffe an Tieren). Änderungen erfolgten im Gesetz auch 2003 (Investitionsschutz bei Nutztierställen, Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch). Im Jahr 2002 ging eine Botschaft zur Gesamtrevision des Tierschutzgesetzes an das Parlament. Danach sollte das Gesetz «stufengerechter» gestaltet

## 440 Originalarbeiten

werden (durch Verschiebung von Detailbestimmungen auf die Verordnung), das Schwergewicht bei neuen Vollzugsinstrumenten sollten «Ausbildung und Information sowie Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge» bilden (durch Mitwirkung Dritter), ferner sollten ein Tierzuchtartikel und ein Bewilligungsverfahren für die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere eingeführt, der Schutz der «Würde der Kreatur» gemäss Art. 120 in der Bundesverfassung umgesetzt und der Vollzug durch die Kantone besser geregelt werden. Die Revision des Gesetzes stützte sich teils auf den Bericht von 1998 «Neuausrichtung des schweizerischen Tierschutzrechts» einer parlamentarischen Arbeitsgruppe Tierschutzrecht. Im Dezember 2005 verabschiedete das eidgenössische Parlament das revidierte Tierschutzgesetz mit den oben genannten neuen Elementen.

Von Mai bis November 2006 fand eine Vernehmlassung zum umfangreichen Entwurf einer umfassenden Revision der Tierschutzverordnung statt. Im April 2008 wurde die neue Tierschutzverordnung vom Bundesrat beschlossen und zusammen mit dem neuen Tierschutzgesetz von 2005 am 1. September 2008 in Kraft gesetzt. Auf der bisherigen Verordnung aufbauend wurde in der neuen Fassung der Akzent besonders auch auf die Information und Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter, auf die Information der Öffentlichkeit und auf einen guten Vollzug gesetzt. Geregelt wurden neu die Zucht von Tieren, der Bereich gentechnisch veränderter Tiere und die Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden, Heimtieren, Truten, Fischen, höheren Krebsen sowie von weiteren, bisher nicht erfassten Wildtieren. Angepasst wurden zahlreiche Bestimmungen, so auch über die Haltung von Nutztieren, Hunden, Katzen und Versuchstieren. Das Tierschutzniveau wurde in verschiedenen Bereichen angehoben.

Im umstrittenen Bereich der Tierversuche waren drei Volksinitiativen, die zum Ziel hatten, Tierversuche ganz oder erheblich einzuschränken, in den Abstimmungen abgelehnt worden, 1985 mit 70.6% Nein-Stimmen, 1992 mit 56.3% Nein-Stimmen und 1993 mit 72.2% Nein-Stimmen (Steiger, 1997; Steiger und Schweizer, 2008). Damit war die Möglichkeit zur verantwortungsvollen Durchführung von Tierversuchen im Rahmen der Einschränkungen des geltenden Tierschutzgesetzes bestätigt worden.

Im Folgenden soll über bisherige Auswirkungen der Tierschutzgesetzgebung berichtet werden. Über die rechtliche Struktur und Vollzugsorganisation des Tierschutzgesetzes sowie über aufgetretene Vollzugsprobleme wird separat berichtet (Steiger, 2008); das seit 1981 Erreichte wurde teils an anderer Stelle publiziert (Steiger 1986 a,b, 1992b, 1997; Wyss et al., 2004).

### Auswirkungen des Tierschutzgesetzes in der Nutztierhaltung

In der Rindvieh-, Schweine-, Kaninchen- und Geflügelhaltung sind eine Entwicklung und zunehmende Ver-

breitung tiergerechter Haltungssysteme und das Verschwinden einiger tierschutzwidriger Haltungsformen festzustellen. Zu nennen sind namentlich:

- bessere Anbindesysteme für Milchvieh (Systeme mit angemessener Bewegungsfreiheit der Tiere und mit genügenden Lägerlängen und -breiten, Abb. 1)
- bessere Laufställe für Milchvieh (mit ausreichend grossen Liegeboxen und geeigneten Seitenabtrennungen, Abb. 2),
- das Verschwinden der Einzelhaltung von Kälbern in engen Boxen (gefordert ist ab 2 Wochen bis 4 Monate die Haltung in Gruppen-Haltungssystemen, das Anbinden von Kälbern ist bis 4 Monate verboten (ausgenommen kurzfristig) und Maulkörbe sind verboten),
- verbesserte Eisenversorgung der Kälber (gefordert sind gemäss Futtermittelbuch-Verordnung von 1999 20 mg Eisen pro 100 g Trockensubstanz Milchersatzpulver; dies hatte wesentlich bessere Hämoglobin-Werte der Kälber zur Folge, Wanner und Dufey, 1982),
- das Verschwinden zuerst der Halsanbindung und später auch der Brustanbindung sowie des Kastenstandes für Zuchtsauen (Abb. 3, letzteres mit Ausnahmefällen),



Abbildung 1: Spreizkettenanbindung mit ausreichender Bewegungsfreiheit der Tiere nach vorne und seitlich (Foto T. Oswald).



Abbildung 2: Laufstallboxen mit gut konstruierten Front- und Seiten-Abtrennungen sowie mit ausreichenden Abmessungen in Länge und Breite (Foto T. Oswald).

- bessere Kaninchenhaltungen bezüglich Platzangebot und Beschäftigung (geltend einheitlich für Kaninchen als Nutztiere, Versuchstiere, Heimtiere oder in der Rassezucht, Abb. 4).
- Verbesserungen dank Verboten von bestimmten Eingriffen an Tieren oder wegen der Pflicht zur Schmerzausschaltung bei Eingriffen (z.B. Kastration, Enthornen, Schwanzkupieren, Schnabelkupieren),



Abbildung 3: Abferkelbucht, in der sich die Muttersau frei bewegen kann. Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugetzeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben (Foto R. Weber).



Abbildung 4: Ausreichend grosse Zuchtboxe für Kaninchen mit Einbau einer erhöhten Kunststoffebene als Bewegungsfläche sowie mit Nagematerial und grob strukturiertem Futter (Foto L. Bigler).

- Verbesserungen bei Tiertransporten und bei der Schlachtung wegen erhöhter Anforderungen an Fahrzeuge und an die Ausbildung des Personals.

Speziell hervorzuheben sind das bis Ende 1991 (10-jährige Übergangsfrist) weitgehend fristgerecht realisierte Verbot der üblichen Käfighaltung von Legehennen und die Entwicklung von Volierenhaltungen und anderen alternativen Haltungsformen (Oester und Fröhlich, 1986a,b; Schweizer Tierschutz, 1994; Fröhlich und Oester, 2001, 2005; Studer, 2001; Oester, 2004). Das Verbot der Haltung von Legehennen in üblicher Käfighaltung war 1978 im Parlament und vor der Volksabstimmung über das Tierschutzgesetz für die Verordnungsstufe in Aussicht gestellt und dann 1981 in der Verordnung indirekt verankert worden, indem für Legehennen unter anderem Legenester, Sitzstangen oder Lattenroste und minimale Bodenflächen gefordert wurden. Nach anfänglichem, teils erheblichem Widerstand gegen das Verbot der Käfighaltung appellierten 1991, im letzten Jahr der Übergangsfrist, die Eierproduzenten-Organisationen in einem bemerkenswerten Rundschreiben an ihre Mitglieder «mit allem Nachdruck an die betreffenden Produzenten sowie die zuständigen kantonalen Behörden, dafür zu sorgen, dass auch die letzten Batterien umgehend verschwinden» (IG-Geflügel, 1991). Die wichtigste Änderung in der Konzeption der erfolgreichen neu entwickelten Haltungssysteme im Vergleich zu Batteriekäfigen oder zu herkömmlichen Schräggitter- oder Bodenhaltungen ist die Auftrennung der Haltungsanlagen in einzelne Funktionsbereiche, wobei zwischen Nest-, Einstreu-, Futteraufnahme-, Tränke- und Ruhebereich unterschieden wird. Dies ist einer der Gründe für die guten Ergebnisse in den Volierenhaltungen im Vergleich zu den Gruppenkäfigen. Schräggitterhaltungen und ausgestaltete Käfige wurden nicht zugelassen. Die Haltungsform, die sich am häufigsten durchsetzte, war die Volierenhaltung mit mehreren Etagen, Sitzstangen, Tränkung und Fütterung auf jeder Etage, Legenestern mit Anflugstangen an der Wand, Scharrraum unten und Fenstern für Tageslicht (Abb. 5). Die Verteilung der Legehennen auf verschiedene Haltungsformen bei zwei Erhebungen von 1997 und 2007 ist in Tab. 1 dargestellt.

Die von den Gegnern der Umstellung auf neue Haltungsformen befürchtete massive Zunahme von gesundheitlichen Problemen in der Legehennenhaltung ist nicht eingetroffen. Dazu haben der gute Ausbildungsstand der Beratung und der Tierbetreuerinnen und Tierbetreuer, die Anstrengungen um gute hygienische Verhältnisse und die intensive Arbeit mit den Tieren beigetragen. Die Konsumentenschaft hat trotz der hohen Differenz zwischen den Preisen für Schweizer Eier und für Import-Eier den einheimischen Eiern die Treue gehalten. Der eingetretene Rückgang des Eierkonsums ist nicht eine Folge der neuen Tierschutzgesetzgebung, sondern entspricht neuen Essgewohnheiten.

## 442 Originalarbeiten



Abbildung 5: Volierenhaltung von Legehennen mit Benutzung der 3. Dimension, Sitzstangen, Legenestern (rechts), Scharrraum und Tageslicht (System Rhis-Boleg 2, Foto A. Steiger).

### Auswirkungen der Prüfung von Stall- einrichtungen

Eine sehr wesentliche Auswirkung bedeutet die Prüfung, Verbesserung, Entwicklung und Bewilligung zahlreicher Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für den Verkauf der serienmässig hergestellten Systeme und Einrichtungen (Oester und Fröhlich, 1986a,b; Steiger, 1986a,b; Troxler und Oswald, 1986; Troxler, 1989; Wechsler et al., 1997; Kuhn, 2003; Wechsler, 2003, 2005). Besonders zu nennen sind folgende Auswirkungen:

- Verbote der starren Halsrahmen für Milchvieh und des Bullennuckels,
- die Prüfung und Verbesserung von Anbindesystemen und von Liegeboxen für Milchvieh,
- von Böden bzw. Liegematten für Milch- und Mastvieh,
- von Fütterungseinrichtungen (bes. Abruffütterung), Böden und Abferkelbuchten für Schweine,
- von Haltungssystemen für Kaninchen, insbesondere zur Förderung der Gruppenhaltung in der Zucht,
- von neuen Haltungssystemen wie Volieren und anderen Haltungen für Legehennen.

Für die Untersuchungen auf Tiergerechtheit wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen im Jahr 1981 zwei «Prüfstellen für Stalleinrichtungen» errichtet, heute «Zentren für tiergerechte Haltung» genannt:

- das Zentrum für tiergerechte Haltung für Wiederkäuer und Schweine an der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART in Tänikon (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine), und
- das Zentrum für tiergerechte Haltung für Geflügel und Kaninchen an der früheren Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen, heute Aviform (Hühner, Truten und Kaninchen).

Die beiden Stellen führen zahlreiche Forschungsprojekte durch, sowohl zur Prüfung einzelner Produkte wie zur Beschaffung von Grundlagen dazu. Themen von Grundlagenprojekten waren zum Beispiel Raumbedarf in der Anbinde- und Laufstallhaltung von Rindvieh, Einfluss des Kuhtrainers auf das Verhalten, Besatzdichte in der Mastbullenhaltung, gegenseitiges Besaugen bei Kälbern, Gestaltung von Abferkelbuchten, Böden in der Bullen- und Schweinemast, Fütterungsarten bei Schweinen, Gruppenhaltung und Nestgestaltung bei Kaninchen, Flächenbedarf bei Legehennen und Aufzuchtieren, Nester und Sitzstangen für Geflügel, Federpicken bei Legehennen und Aufzuchtieren, und Fragen der Trutenhaltung. Dazu bieten die beiden Zentren Beratungen der Kantonsbehörden und der Tierhaltenden an. Bis Ende 2007 sind im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens insgesamt 1540 Bewilligungen erteilt worden (Tab. 2).

Die Einführung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens kann trotz einiger besonders bei Beginn aufgetretener Probleme insgesamt positiv beurteilt werden und ist gut

Tabelle 2: Bewilligungen im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen (Stand Ende 2007).

Tierart	Anzahl erteilte Bewilligungen
Rind	855
Schaf	28
Ziege	13
Schwein	464
Kaninchen	52
Geflügel (+ Truten)	127 (+ 1)
Total Bewilligungen (von total eingereichten 2569 Gesuchen)	1540
Rückzüge	891
unerledigte Gesuche (hängig)	99 (davon 15 befristet bewilligt)

Tabelle 1: Verteilung der Legehennen auf verschiedene Haltungsformen in der Schweiz bei zwei Erhebungen von 1997 (Häne et al., 2000) und 2007 (Bundesamt für Veterinärwesen, 2008).

	Anteil der Betriebe in Erhebung 1997	Anteil der Betriebe in Erhebung 2007
Bodenhaltung konventionell (mit stets zugänglichem Einstreubereich)	34.1%	20%
Bodenhaltung verschliessbar (Einstreubereich abschliessbar)	17%	-
Volieren (Hallen mit erhöhten Ebenen und stets zugänglicher Einstreu)	48.9%	80%

etabliert. Das Verfahren erlaubt es, ohne das komplizierte und oft starre Prozedere von Vorschriften in der Gesetzgebung wichtige Konstruktionsdetails bei den Stalleinrichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls durch Festlegen von Auflagen bei der Bewilligung Korrekturen für die serienmässige Herstellung zu erwirken. Es erhöht auch die Investitionssicherheit der Produzenten. Probleme sind durch die zu Beginn grosse Zahl von Bewilligungsgesuchen aufgetreten, ferner mit der Kostenüberwälzung für die praktischen Prüfungen auf die Firmen und der Kontrolle des Direktimports von Stalleinrichtungen aus dem Ausland. Die wissenschaftliche Begleitforschung ist wesentliche Aufgabe des Prüf- und Zulassungsverfahrens.

## Auswirkungen in Wildtierhaltungen

Es erfolgten im Tierschutzvollzug auch wesentliche Anpassungen von zahlreichen Wildtierhaltungen in Zoos und im Zirkus, namentlich in Bezug auf Grösse und Strukturierung der Gehege und die Ermöglichung des Sozialverhaltens und der Bewegung der Tiere (Dollinger, 1986; Althaus, 1988). Ferner erfolgten ein Rückgang der Importzahlen für besonders schwer zu haltende Wildtiere (z.B. Krokodile und Kaimane, Grosspythons, Chamäleons), da hierfür eine spezielle kantonale Wildtierhaltebewilligung oder teils noch ein zusätzliches Gutachten erforderlich wurde, dann eine Verbesserung der Ausbildung des Tierpflegepersonals sowie wesentliche Verbesserungen im Zirkus: keine Menschenaffenhaltung, Ausläufe für Raubkatzen oder Auslauf für Elefanten und Freilauf im Stallzelt (Steiger, 1986a,b). In den Revisionen der Tierschutzverordnung von 2001 und 2005 wurden die Anforderungen an die Wildtierhaltung erhöht. Die führenden, wissenschaftlich geleiteten Zoos (Basel, Bern, Goldau, Langenberg, Zürich) und weitere Zoos gehen mit weiträumigen, reich strukturierten Gehegen oft weit über die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung hinaus (Abb. 6). Eine Erhebung anhand von 70 Gehegen von rund 40 Zootierarten in 15 Schweizer Zoos und Tierparks ergab neben einzelnen Kritikpunkten insgesamt gute Resultate betreffend artgerechter Tierhaltung (Schweizer Tierschutz, 2007).

## Auswirkungen in Tierversuchen

Weitere Verbesserungen, teils als Folge der Gesetzgebung, jedoch auch aus weiteren Gründen, wurden im Bereich der Tierversuche durch die Reduktion der Tierzahlen erreicht. Von 1983-2006 war eine Reduktion der Anzahl Tiere in bewilligungspflichtigen, das heisst für das Tier belastenden Versuchen von 1.992 Mio. auf 0.542 Mio. (um 72 %) zu verzeichnen mit einem Tiefstpunkt im Jahr 2000 mit 0.423 Mio. Tieren (Rückgang gegenüber 1983 um 79%). Seit 2001 erfolgt jährlich eine leichte Zunahme von Tierversuchen, insbesondere wegen Versuchen mit gen-



Abbildung 6: Weiträumige, strukturierte Anlage für Brillenbären, in welcher die Tiere in naturnaher Umgebung „gesucht“ werden müssen (Zoo Zürich, Foto A. Steiger).

technisch veränderten Mäusen, von 2004 auf 2005 sogar um über 10%. Seit 2006 werden die nicht belastenden, bisher nur meldepflichtigen Versuche, die 1984-2005 jeweils rund 10% aller Versuche ausgemacht hatten, wie bereits im ersten Zähljahr 1983 nicht mehr separat gezählt; bei der Gesamtzahl aller Versuche, inklusive nicht belastende, ergab sich von 1983-2006 eine Reduktion der Tierzahlen von 1.992 Mio. auf 0.716 Mio. (um 64%, Abb. 7).

Ferner sind Verbesserungen in der Versuchstierhaltung festzustellen, insbesondere in Affen-, Hunde- und Kaninchenhaltungen (Steiger, 1989, 1992a), durch die obligatorischen Kurse in der Aus- und Weiterbildung der Forschenden und des Tierpflegepersonals, und in der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen (Stiftung Forschung 3R, 2007). Zunehmend werden weniger belastende Versuchsmethoden angewandt; der Anteil mittel- und schwerbelastender Versuche (Schweregrade 2 und 3) ist von 1997 (Beginn der Erfassung der Schweregrade von Versuchen) mit 24.23 % aller Versuche bis 2006 kontinuierlich auf 19.78 % gesunken und nur Versuche mit Schweregrad 3 von 5.91 % auf 2.34 % (Abb. 8). Es ist von Interesse, dass bei Versuchen mit gentechnisch veränderten Tieren der weitaus grösste Teil mit geringen Belastungen der Schweregrade 0 und 1 durchgeführt wird (Abb. 9).

## Auswirkungen in der Heimtierhaltung

Gewisse positive Auswirkungen hatte die Tierschutzgesetzgebung in der Heimtierhaltung mit den Anforderungen an die Hundehaltung (minimale Zwinger- und Boxengrössen, täglicher Auslauf, Regelungen zum Umgang mit Hunden, Verbot des Kupierens der Ohren und Ruten) und mit der Verbesserung der Ausbildung des Tierpflegepersonals in Zoofachgeschäften und Tierheimen. Insgesamt waren die Wirkungen für Heimtiere eher beschränkt. Gründe können der bisherige Mangel an prä-

444 Originalarbeiten

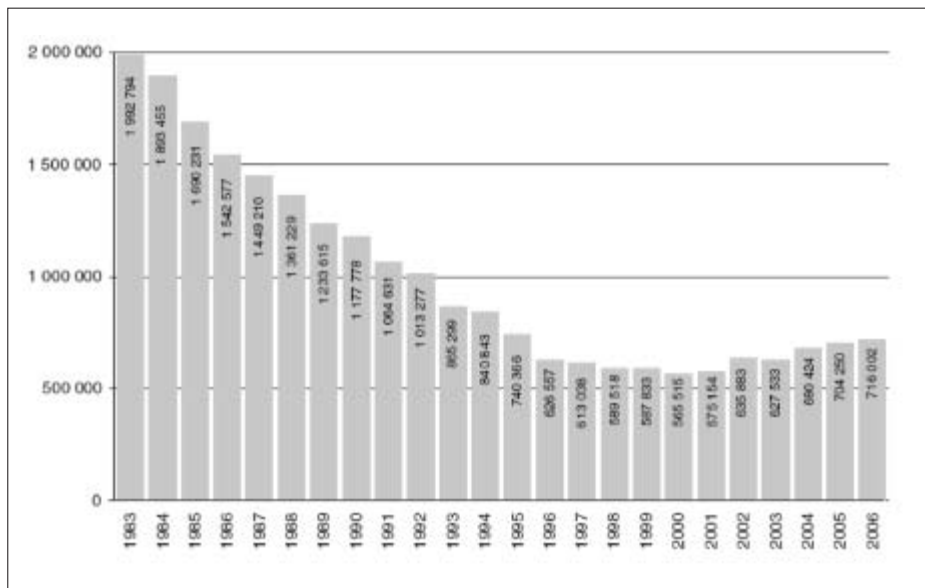


Abbildung 7: Anzahl eingesetzte Tiere in allen Tierversuchen in der Schweiz von 1983 bis 2006 (Bundesamt für Veterinärwesen).

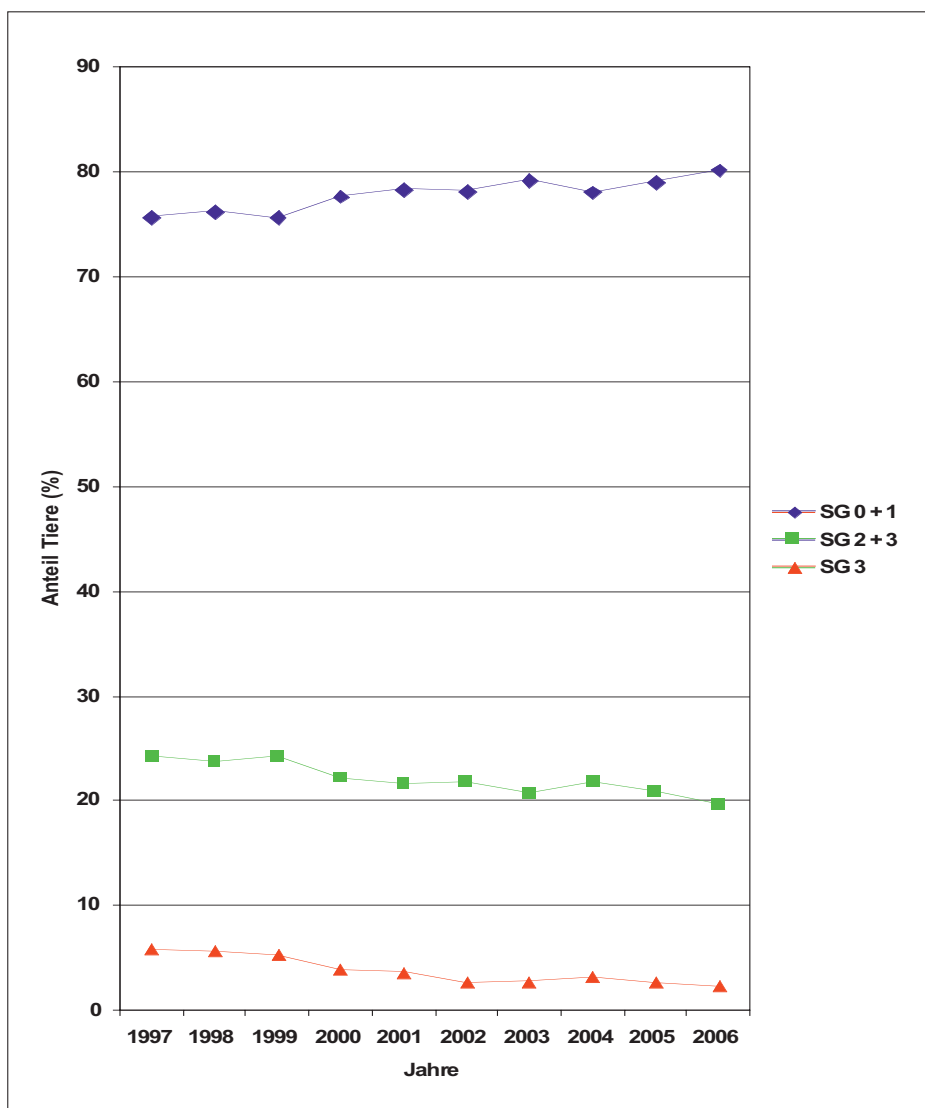


Abbildung 8: Anteil von nicht oder nur leicht belastenden Tierversuchen (Summe der Schweregrade 0 und 1, oberste Linie), von mittel und schwer belastenden Versuchen (Summe der Schweregrade 2 und 3, mittlere Linie) und nur von schwer belastenden Versuchen (Schweregrad 3, unterste Linie) von 1997 bis 2006 in der Schweiz (nach Zahlen des Bundesamtes für Veterinärwesen).

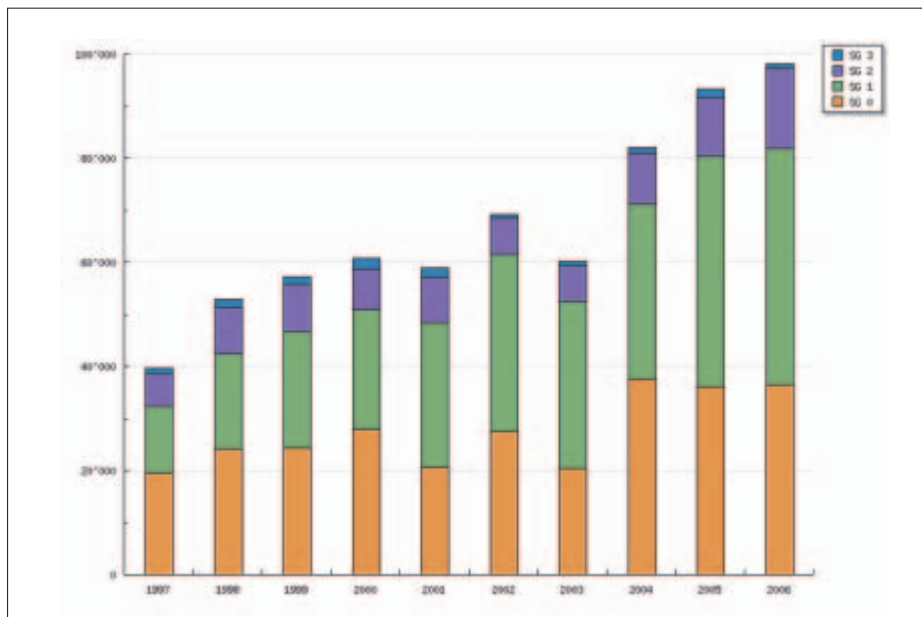


Abbildung 9: Anzahl und Schweregrade der Tierversuche mit gentechnisch veränderten Tieren von 1997–2006 (Bundesamt für Veterinärwesen).

zisen, in der Praxis anwendbaren Tierschutzbestimmungen in vielen Bereichen der Heimtierhaltung sein, ferner der Mangel an öffentlichem Druck, wie er bei besonders kontroversen Themen wie den Tierversuchen und der Nutztierhaltung besteht, und dann auch das Fehlen von wirtschaftlichen Anreizen für tierfreundliche Haltungen, wie sie in der Nutztierhaltung mit staatlichen Direktzahlungen und mit dem Labelmarkt geboten werden. Es ist zu erwarten, dass die neuen Heimtierbestimmungen der Tierschutzverordnung von 2008 zusammen mit verstärkten Informations- und Ausbildungsmassnahmen sukzessive Verbesserungen in der Praxis bringen werden.

## Tierschutz und Ökonomie im Widerspruch?

Tierschutzauflagen in der Nutztierhaltung werden wegen angeblich höheren Baukosten, höherem Raumbedarf, grösserer Bauhülle und Mehrarbeit häufig als produktionsverteuernd dargestellt. In frühen Studien aus der Schweiz wurden die tierschutzbedingten Mehrkosten für die Produktion im Vergleich der Tierhaltung vor Inkrafttreten der früheren Tierschutzverordnung von 1981 zur Haltung gemäss neuen Vorschriften wie folgt berechnet: Kälbermast 1.1–1.4 % (Studer, 1989a,b), Schweinehaltung 1.4–2.9 % (Hostettler, 1988), Legehennenhaltung 6.9 % (Amgarten und Meierhans, 1991; Meierhans et al., 1992). In den Untersuchungen zur Kälber- und Schweinehaltung wurde jedoch bereits damals, ohne Quantifizierung, auch auf die positiven Effekte von Tierschutzauflagen auf die Gesundheit der Tiere hingewiesen. Zur Kälbermast wurde bemerkt (Studer, 1989a,b): «Darüber hinaus sind gewisse Auswirkungen des Tierschutzgesetzes, wie eine allfällige Verbesserung der Tiergesundheit durch grössere

Stallflächen und damit verbunden geringere Tierarzt- und Medikamentenkosten sowie eventuell erhöhte Tageszunahmen, noch nicht abgeklärt worden. Sie könnten in der Berechnung der Tierschutzkosten einen entscheidenden Einfluss haben». Zur Schweinehaltung wurde festgestellt (Hostettler, 1988): «Natürlich entstehen aus den aufgeführten Massnahmen auch wirtschaftliche Vorteile. Zu erwarten sind, dank der (bescheidenen) Beschäftigungsmöglichkeiten, weniger Verhaltensstörungen wie Schwanzbeissen mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen, bessere Konzeption und bessere Gesundheit der Sauen dank Bewegungsmöglichkeit».

Neue Untersuchungsmethoden lassen die wirtschaftlich positiven Aspekte von Tierschutzmassnahmen fundierter einschätzen. Aus einer schwedischen Untersuchung liegen Zahlen über die Kostenfolgen von haltungsbedingten Krankheiten, Verletzungen und Verhaltensstörungen beim Rind und Schwein vor (Ekesbo und Lund, 1994). Als Folgekosten beim Rind wurden berechnet:

- Zitzentritt ohne Behandlung 167 €, mit Behandlung 347 € (davon 142 €, d.h. 41.5% Arbeit),
- Zitzentritt mit Mastitis 461 €, jede nachfolgende Mastitis 274,
- Haltung von Kühen ohne Weide (Jahresverlust in Herde von 100 Tieren) 2233 € für Swedish Red (SR), bis 2675 € für Swedish Holstein (SH), zusätzlich wegen kürzerer Lebensdauer 4874 € (SR) bis 6848 € (SF),
- erhöhtes Auftreten von Mastitis und kürzere Lebensdauer bei Einsatz des Kuhtrainers (Jahresverlust in Herde von 100 Tieren) 3628 € bis 5102 €.

Beim Schwein wurden folgende Kosten errechnet:

- Schwanzbeissen (pro Tier) 5.60 €,
- Fixierung der Sauen, kein Zugang zu Stroh oder ähnlichem Material (Herde von 150 Sauen, pro Jahr, mehr Krankheiten und Ferkelverluste) 2720 € bis 15'759 €,

## 446 Originalarbeiten

- kein Stroh oder ähnliches Material für Mastschweine, Spaltenboden im Liegebereich, mehr Schwanzbeissen (pro Tierplatz pro Jahr) 7.60 € bis 10.60 €.

Ganzheitliche ökonomische Vergleiche unterschiedlich tierfreundlicher Haltungsformen in der Schweiz führte Badertscher (2004) durch, indem der Einfluss von je zwei Haltungsformen bei Milchkühen (Laufstall und Anbindestall) und bei Mastschweinen (Mehrflächensystem und Vollspaltenbodenstall) auf die Tiergesundheit, die Arbeitsqualität der Tierhaltenden, die Umweltwirkungen und die Produktqualität miteinbezogen wurde. Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Untersuchung die tierfreundlichen Laufställe für Milchvieh unter Berücksichtigung der Tiergesundheit unter den getroffenen Annahmen schon bei einer Bestandesgrösse von 20 Kühen wirtschaftlich mindestens ebenbürtig zu Anbindeställen, bei einer Bestandesgrösse von 40 Kühen schnitten die Laufställe deutlich besser ab. Bei den Mastschweinen war unter den getroffenen Annahmen und den 2002 gültigen Preisverhältnissen die Haltung in Mehrflächenbuchten mit Einstreu und Auslauf dank den Markenzuschlägen und den staatlichen Direktzahlungen für besonders tierfreundliche Haltungsformen wirtschaftlicher als jene in Vollspaltenbodenbuchten. Die Untersuchungen zeigen auf, dass Tierwohl und Wirtschaftlichkeit kein Widerspruch sein müssen. Es kann im internationalen Rahmen eine interessante Herausforderung sein, derartige ganzheitliche Vergleiche künftig weiterzuführen und auf andere Tierhaltungsbereiche zu erweitern.

### Weitere Entwicklungen im Tierschutzbereich

In den letzten Jahrzehnten ist ein Wandel in der Einstellung der Gesellschaft gegenüber dem Tier, welchem ein höherer Stellenwert beigemessen wird, festzustellen. Er ist besonders deutlich erkennbar am zunehmenden Markt für Labelprodukte aus besonders tierfreundlicher bzw. naturnaher Nutztierhaltung und am Interesse der

Öffentlichkeit und der Medien an Tierschutzfragen. Allgemein sind auch ein vermehrtes Verständnis und eine bessere Akzeptanz der Vorschriften bei der Grosszahl der Tierhaltenden und Forschenden festzustellen. Das Tierschutzgesetz hat insgesamt nicht alles gebracht, was angestrebt war, es ist aber auch nicht wirkungslos geblieben, sondern hat zu vielen wesentlichen und merkbaren Verbesserungen für die Tiere geführt. Mit der Neufassung des Tierschutzgesetzes von 2005 und der Tierschutzverordnung von 2008 kann das eidgenössischen Tierschutzrecht wieder als fortschrittlich gelten.

Die Tierschutzgesetzgebung und deren Vollzug stiessen in der Vergangenheit auch auf Grenzen, sowohl hinsichtlich der Akzeptanz wie auch der Umsetzung. Auch in Zukunft wird in Landwirtschaftskreisen Widerstand gegen weitere Verschärfungen von Tierschutzvorschriften in der Nutztierhaltung erwachsen, namentlich aus Gründen der befürchteten höheren Produktionskosten, des höheren Arbeitsaufwandes und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber dem Ausland sowie wegen der Konkurrenz durch Importe und durch Direktkauf von Produkten im grenznahen Ausland. Die Forschung wird sich tendenziell eher gegen schärfere Regelungen im Bereich der Tierversuche aussprechen, besonders auch aus Gründen der Erhaltung der lokalen Forschungsplätze in Medizin und Biologie. Es besteht auch grundsätzliche Skepsis sowohl in der Landwirtschaft wie in der tierexperimentellen Forschung gegenüber weitergehenden staatlichen Regelungen und hoher Regeldichte an sich. Widerstände und Schwierigkeiten sind auch zu erwarten bei künftigen Detailregelungen besonders zur Tierzucht oder zur Heimtierhaltung und im späteren Vollzug solcher Bestimmungen. Besonders der Bereich der Heimtierhaltung wird mit den neuen, gegenüber bisher präziseren und erweiterten Tierschutzbestimmungen im Tierschutzvollzug an Bedeutung gewinnen, wie bereits in den letzten Jahren die zunehmende Anzahl Tierschutzfälle in den Kantonen und die vielen offenen Probleme in der Praxis der Heimtierhaltung zeigen.

#### 30 années de législation sur la protection des animaux : qu'a t'on atteint ?

Ce travail s'intéresse à la genèse et aux conséquences de la Loi Suisse sur la protection des animaux de 1978. On évoque particulièrement le développement et l'extension croissante de systèmes de détention conformes aux besoins des animaux pour les bovins, les porcs, les lapins et la volaille, à la réalisation jusqu'à la fin 1991 de l'interdiction de la garde en batterie des poules pondeuses et au développement de la détention en volière, au testage et à l'amélioration de nombreux

#### La legge federale sulla protezione degli animali ha 30 anni: Che risultati ci sono stati?

L'articolo tratta dell'origine e degli effetti della legge federale sulla protezione degli animali del 1978 in Svizzera. Vengono particolarmente nominati lo sviluppo e la diffusione, in aumento, di sistemi di tenuta rispettosi degli animali per il bestiame, i maiali, i conigli e il pollame, la proibizione di fine 1991 della tenuta, allora comune, in gabbie per le galline ovaiole e lo sviluppo della tenuta in voliere, l'esame e il miglioramento di molti sistemi di detenzione e di allestimento di stalle per animali da



systèmes de détentions et d'installation d'écuries pour les animaux de rentes, à l'adaptation de nombreuses détentions d'animaux sauvages dans les zoo et les cirques, aux améliorations en matière d'expérimentation animale ainsi qu'à certaines d'entre-elles dans la garde d'animaux de compagnie. La nouvelle Loi sur la protection des animaux de 2005 et son Ordonnance d'application de 2008 permettent de combler les manques principaux existant encore dans cette législation. Des formes de détentions favorables aux animaux peuvent également avoir des avantages économiques.

reddito, numerosi adattamenti per la tenuta di animali selvatici negli zoo e nei circhi, miglioramenti nel settore della sperimentazione sugli animali e alcuni anche per gli animali da compagnia. Con la nuova Legge federale sulla protezione degli animali del 2005 e la nuova Ordinanza sulla protezione degli animali del 2008, le lacune importanti finora esistenti nell'ambito della protezione degli animali sono state cancellate. Sistemi di tenuta rispettosi degli animali possono presentare dei vantaggi anche sotto l'aspetto economico.

## Literatur

*Althaus T.*: Das Zirkustier aus der Sicht der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Tierärztl. Umschau 1988, 43: 635–638.

*Amgarten M., Meierhans D.*: Vergleichende Untersuchung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Haltungssysteme für Legehennen in der Praxis und an der Schweiz. Geflügelzuchtschule SGS. Bericht der SGS über die Jahre 1986–1990, Zollikofen, 1991.

*Badertscher R.*: Tierwohl und Wirtschaftlichkeit: ein Widerspruch? Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues, 2004, 39: 525–533.

*Bundesamt für Veterinärwesen*: Tierschutzgesetz (1978, 2005), Tierschutzverordnung (1981, 2008, Revisionsentwurf 2006), Arbeitsgruppe Tierschutzrecht, Bericht Neuausrichtung des schweizerischen Tierschutzrechts (1998), Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes (9. Dezember 2002), Jahresstatistik zu Tierversuchen, www.bvet.ch.

*Bundesamt für Veterinärwesen*: Erhebung über Legehennensysteme, Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen Zollikofen, 2008 (nicht publizierte Zahlen).

*Dollinger P.*: Auswirkungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auf zoologische Gärten und ähnliche Wildtierhaltungen. Schweiz. Arch. Tierheilk. 1986: 128, 347–359.

*Ekesbo I., Lund V.*: Different standards in animal welfare legislation: consequences for animal health and production economy. Proc. 8th Int. Congr. Animal Hygiene, St. Paul Minnesota, 1994, PA 1–5.

*Fröhlich E., Oester H.*: From battery cages to aviaries: 20 years of Swiss experiences. Proc. 6th European Symposium on Poultry Welfare, Swiss Branch of the World's Poultry Science Association WPSA, Bern 2001, 51–59. Reprint in: Welfare of Laying Hens in Europe – Reports, Analyses and Conclusions. Eds. G. Martin, H. H. Sambras, A. Steiger, Universität Kassel, Animal Management 2005, 28: 264–275.

*Häne M., Huber-Eicher B., Fröhlich E. K.*: Husbandry of laying hens in Switzerland. World's Poultry Science Journal 2000, 56: 21–32.

*Hostettler K.*: Was kostet der Tierschutz in der Schweinehaltung? Bericht FAT, Tänikon, 1988.

*IG-Geflügel: Geflügelhalter*: Umstellung auf tierschutzkonforme Haltung praktisch komplett. Pressemitteilung IG-Geflügel Zollikofen und Vereinigung SEG Bern, 1991.

*Kuhn C.*: Forschung zum Wohl von Geflügel und Kaninchen. BVET-Magazin 1/2003, Bundesamt für Veterinärwesen 2003, 13–16, www.bvet.ch.

*Meierhans M., Amgarten D., Guler H.-P., Strasser M.*: The economical consequences of the introduction of alternative systems for laying hens in Switzerland, Proc. XIX World's Poultry Congress, 1992.

*Oester H., Fröhlich E.*: Die Beurteilung der Tiergerechtigkeit der neuen Haltungssysteme für Legehennen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung. Schweiz. Arch. Tierheilk. 1986a, 128: 521–534.

*Oester H., Fröhlich E.*: Erfahrungen mit neuen Haltungssystemen für Legehennen. Swiss Vet, 1986b, 3/10a: 15–17.

*Oester H.*, Legehennenhaltung ohne Käfigbatterien – Erfahrungen aus der Schweiz. Bundesamt für Veterinärwesen 2004, www.bvet.ch.

*Schweizer Tierschutz*: Legehennen – 12 Jahre Erfahrung mit neuen Haltungssystemen in der Schweiz. Schweizer Tierschutz, Basel 1994.

*Schweizer Tierschutz*: STS-Zoobbericht, 2007, www.tierschutz.com.

*Steiger A.*: Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung – ihre Ziele und Auswirkungen. Schweiz. Arch. Tierheilk. 1986a, 128: 329–346.

**448 Originalarbeiten**

*Steiger A.*: Die Tierschutzgesetzgebung - Auswirkungen und Erfahrungen (5 Jahre Tierschutzgesetzgebung 1981-1986). *Swiss Vet* 1986b, 3/10a: 8–13.

*Steiger A.*: Tierversuche und Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz – Wirkungen und Forderungen. *Schweiz. Arch. Tierheilk.* 1989, 131: 435–456.

*Steiger A.*: Die Bedeutung der angewandten Ethologie für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. *Schweiz. Arch. Tierheilk.* 1992a, 134: 145–155.

*Steiger A.*: Auswirkungen, Probleme und künftige Entwicklungen im Tierschutz. *Swiss Vet* 1992b, 6: 7–26.

*Steiger A.*: Die Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz. In: Das Buch vom Tierschutz. Hrsg. H.H. Sambraus, A. Steiger, Enke, 1997, 855–827.

*Steiger A., Schweizer R.*: Kommentar zu Tierschutzartikel 80 der Bundesverfassung. In: Die schweizerische Bundesverfassung – Kommentar. Hrsg. B. Ehrenzeller, Ph. Mastronardi, R. Schweizer, K. Vallender, Dike und Schulthess, 2008, 1410–1421.

*Steiger A.*, 30 Jahre Tierschutzgesetz: Wo liegen die Vollzugsprobleme? *Schweiz. Arch. Tierheilk.* 2008, 150: 449–455.

*Stiftung Forschung 3R*: Gute Forschung mit weniger Tierversuchen, 2007, [www.forschung3r.ch](http://www.forschung3r.ch).

*Studer K.*: Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit der Kälbermast durch Tierschutzaufgaben. Bericht FAT, Tänikon, 1989a.

*Studer K.*: Einflüsse der Tierschutzaufgaben auf die Wirtschaftlichkeit der Kälbermast. Bericht FAT, Tänikon 1989b.

*Studer H. P.*: Schweiz ohne Hühnerbatterie – wie die Schweiz die Käfighaltung abschaffte. *Pro Tier international*, Zürich, 2001.

*Troxler J., Oswald T.*: Erfahrungen bei der Prüfung von Stalleinrichtungen für Rindvieh und Schweine. *Swiss Vet* 1986, 3/10a: 19–21.

*Troxler J.*: Die praktische Prüfung von Stalleinrichtungen auf Tiergerechtigkeit in der Schweiz. *Landwirtschaft Schweiz* 1989, 5: 265–266.

*Wanner M., Dufey P. A.*: Die Eisenversorgung des Kalbes. Forschungsbericht Eidgenössische Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve, 1982.

*Wechsler B., Fröhlich E., Oester H., Oswald T., Troxler J., Weber R., Schmid H.*: The contribution of applied ethology in judging animal welfare in farm animal housing systems. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 1997, 53: 33–43.

*Wechsler B.*, Nur tiergerechte Stalleinrichtungen werden bewilligt. *BVET-Magazin* 1/2003, Bundesamt für Veterinärwesen 2003, 2–4, [www.bvet.ch](http://www.bvet.ch).

*Wyss H., Wechsler B., Merminod J., Jemmi T.*: Animal welfare: between profit and protection. *Proc. Global conference on animal welfare*, OIE Paris, 2004, 207–218, [www.oie.int](http://www.oie.int).

**Korrespondenzadresse**

Prof. Andreas Steiger  
Abteilung Tierhaltung und Tierschutz  
Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern  
Bremgartenstr. 109a, CH 3001 Bern  
[andreas.steiger@itz.unibe.ch](mailto:andreas.steiger@itz.unibe.ch)

*Manuskripteingang: 19. Mai 2008*  
*Angenommen: 20. Juni 2008*